

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 13. Januar 2021	Nr. 6
------	------------------------------	-------

Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer Bremen

Vom 18. November 2020

Aufgrund der §§ 22 Absatz 1 Nummer 1, 29 und 30 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2020 (Brem. GBl. S. 185), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Bremen am 18. November 2020 folgende Änderungen der Berufsordnung der Tierärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

§ 15 der Berufsordnung der Tierärztekammer Bremen vom 9. Dezember 2015 (Brem.ABl. 2016, S. 265), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 20. November 2019 (Brem.ABl. S. 56) wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Gegenseitige Vertretung/ Notfalldienst

(1) Niedergelassene Tierärzte sollen zur gegenseitigen Vertretung bereit sein. Nach Beendigung der Vertretung sind die übernommenen Behandlungsfälle wieder dem vertretenen Tierarzt zu überlassen, es sei denn, der Tierhalter äußert einen anderen Wunsch.

(2) Niedergelassene oder bei einem niedergelassenen Tierarzt angestellte Tierärzte sind verpflichtet, an dem von der Tierärztekammer eingerichteten Notfalldienst an Wochenenden (Samstag, Sonntag) und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sowie an den übrigen Wochentagen (Montag bis Freitag) von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch für tierärztliche Gesellschafter von Praxen in Form einer juristischen Person des Privatrechts. Grundsätzlich hat jeder Tierarzt die Notdienstverpflichtung in vollem Umfang zu erfüllen. In Teilzeit angestellte Tierärzte erfüllen ihre Notdienstverpflichtung im Umfang ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. (Wochenarbeitszeit bis 10 Stunden: 0,25, über 10 bis 20 Stunden: 0,5, über 20 bis 30 Stunden pro Woche: 0,75, über 30 Stunden pro Woche: 1,0).

(3) Während des Notfalldienstes muss der für den Notfalldienst eingeteilte Tierarzt telefonisch erreichbar sein; ist er aus zwingenden Gründen an der Wahrnehmung des Notfalldienstes gehindert, ist er verpflichtet, selbst für seine Vertretung und deren Bekanntgabe zu sorgen. Die Tierärztekammer ist hierüber unverzüglich schriftlich und vor Beginn des Notdienstes mindestens in Textform (Brief, Fax, E-Mail) in Kenntnis zu setzen.

(4) Auf Antrag kann der Vorstand der Tierärztekammer einen Tierarzt aus schwerwiegenden Gründen von der Teilnahme am Notfalldienst widerruflich ganz, teilweise oder vorübergehend befreien. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere

a) eine durch amtsärztliches Attest nachgewiesene Erkrankung oder Behinderung, oder

b) durch den Tierarzt nachgewiesene besonders belastende familiäre Pflichten, die dem Tierarzt die Ausübung des Notfalldienstes unmöglich machen oder unzumutbar erschweren.

(5) Tierärztinnen sind auf Antrag von der Teilnahme am Notfalldienst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft bis zum Ende der Mutterschutzzeiten zu befreien. Tierärztinnen und Tierärzte in Elternzeit werden auf Antrag für die Dauer der Elternzeit, höchstens aber für ein Jahr, von der Teilnahme am Notfalldienst befreit. Entsprechende Nachweise sind der Kammer vorzulegen.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2020 (Brem. GBl. S. 185), genehmigt.

Bremen, den 27. November 2020

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz